

1. Änderungssatzung zur
SATZUNG
FÜR DAS KINDER- UND JUGENDPARLAMENT
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Neustadt in Holstein wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Neustadt in Holstein vom 01.07.2025 erlassen:

§1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Sinne dieser Satzung ist Kind, wer jünger als 14 Jahre alt ist und jugendlich, wer 14 Jahre alt oder älter ist.

§2

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus 14 Kindern und Jugendlichen, die im Wahljahr mindestens 10 Jahre alt sind oder werden und höchstens 18 Jahre alt sind oder werden, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Kinder- und Jugendparlaments über das 18. Lebensjahr hinaus im Kinder- und Jugendparlament tätig sein können.

Das Kinder- und Jugendparlament teilt sich in die Altersgruppen der Kinder und in die der Jugendlichen zu je 7 Mitgliedern auf. Jede Altersgruppe wählt eine sprechende Person und deren Stellvertretung, die die Belange der Altersgruppe im Vorstand (§ 7 Abs. 1) vertritt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, 01.06.2026

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister



Mirko Spieckermann
Bürgermeister